

Verordnung

der Gemeinde Sulzdorf an der Lederhecke über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Sulzdorf erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 201 1-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BayRS II, S. 241), folgende Verordnung:

§1

Begriffsbestimmungen

(1) Als großer Hund gilt jeder Hund, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweist.

(2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1

Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVB1 S. 268).

§2

Anleinplicht

(1) Große Hunde und Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig fest an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§3

Ausnahmen von der Anleinplicht

Von dieser Anleinplicht ausgenommen sind

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zo11verwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Sulzdorf, den 01.10.2015



(Siegel)


Götz 1. Bürgermeisterin

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 14.10.2015 Nr. 18 Seite 294